

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement und Dialogmarketing des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 14. Dezember 2011

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement und Dialogmarketing des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 14. Januar 2009 (MittBl. Nr. 03/2009, S. 190) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1 a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I–Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel bestanden hat oder

1 b) die Bachelorprüfung oder die Diplom I–Prüfung in einem fachlich verwandten Studiengang der Universität Kassel bestanden hat oder

1 c) einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen bundesdeutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat und

2. mindestens 210 Credits und

3. die fachliche Einschlägigkeit gemäß Absatz 3 und

4. die ausreichende Kenntnis der englischen Sprache gemäß Absatz 4 nachweist und

5. in einem Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten bei der Bewerbung überzeugend seine persönliche Motivation sowie seine auch durch bisherige Studienleistungen und wissenschaftliche Arbeiten nachgewiesene fachliche Eignung für den Masterstudiengang darlegt.

6. Sind die Motivation oder die Eignung nicht eindeutig erkennbar, kann vom Prüfungsausschuss ein Auswahlgespräch angesetzt werden.

(2) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 b) und 1 c) die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden. Fehlen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, spricht der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aus, dass bis zur Masterarbeit das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus dem Bachelorstudium im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen wird. Die fehlenden Credits sind jeweils bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Über die in-

haltliche Festlegung der zu absolvierenden Modulprüfungen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.

(3) Die fachliche Einschlägigkeit gen. Absatz 1 Nr. 3 ist gegeben, wenn wenigstens die folgenden Leistungen erbracht worden sind:

1. Leistungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 90 Credits, davon mindestens 60 Credits im Bereich Betriebswirtschaftslehre und hier im Speziellen mindestens 30 Credits im Schwerpunkt Marketing und

2. Leistungen in Mathematik oder Statistik (inkl. Ökonometrie) im Umfang von zusammen wenigstens 18 Credits.

Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, die bisher noch nicht erbracht worden sind, innerhalb von zwei Semestern nachgeholt werden. Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, so werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, die bislang noch nicht erbracht worden sind, zusammen mehr als 12 Credits beträgt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als ausreichend gelten Kenntnisse auf dem Niveau DSH 2. Die Deutschkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Als ausreichend gelten Kenntnisse auf dem Niveau B 2 (CEF). Die Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen.

(5) Vergleichbare Leistungen im Sinne des Absatzes 4 S. 3 und 6 sind insbesondere

a) acht Jahre Deutsch als erste Fremdsprache im Rahmen der Schulausbildung oder zwei deutschsprachige Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Vorstudiums erfolgreich mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen worden sind bzw.

b) acht Jahre Englisch als erste Fremdsprache im Rahmen der Schulausbildung oder zwei englischsprachige Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Vorstudiums erfolgreich mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen worden sind. Sprachkurse sind nicht anerkennungsfähig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 03. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Georg von Wangenheim